

## **Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Tschechoslowakei e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.**

(Stand: nach letzter Änderung 12.05.2013)

### **1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Tschechoslowakei e.V., nachstehend als ArGe bezeichnet, wurde am 26. 10. 1969 gegründet.
- 1.2 Die ArGe hat ihren Sitz in Essen-Borbeck und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die ArGe ist Mitglied des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.
- 1.5 Der Name des Vereines lautet  
"Bundesarbeitsgemeinschaft Tschechoslowakei e.V."

### **2 Zweck und Aufgabe**

- 2.1 Die ArGe bezweckt, der Philatelie zu dienen durch
  - a) uneigennützige Belehrung und Förderung aller Mitglieder durch Erfahrungsaustausch in unregelmäßigen Zusammenkünften auf regionaler Ebene und regelmäßige Rundschreiben;
  - b) Vertretung aller Fachinteressen gegenüber den Mitgliedern;
  - c) Koordination der Forschartätigkeit innerhalb des Fachbereiches;
  - d) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des In- und Auslandes im Kreise seiner Mitglieder;
  - e) Kontaktaufnahme mit Fachverbänden, die gleiche Interessen haben;
  - f) Austausch von Briefmarken und Einrichtung eines Rundsendeverkehrs;
  - g) Bekämpfung aller schädlichen Auswüchse auf philatelistischem Gebiet.
- 2.2 Die ArGe verfolgt unter Anerkennung aller demokratischen Grundsätze keine wirtschaftlichen Zwecke, ist politisch und religiös vollkommen neutral und beschränkt sich in ihrer Arbeit vor allem auf die unter 2.1 a) bis g) genannten Ziele und Zwecke.

### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die einem Landesverband der FIP (Fédération International Philatélique) angehört.
- 3.2 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Wird die Aufnahme eines Antragstellers vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf Berufung die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, korrespondierende Mitglieder zu berufen.
- 3.5 Personen, die sich hervorragende Verdienste um die ArGe oder um die Tschechoslowakei-Philatelie erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.6 Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand per Einschreiben anzuzeigen ist;
  - durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Belange der ArGe;
  - durch Tod;
  - durch Nichtzahlung des Beitrages für das der Jahreshauptversammlung vorangegangenen Jahr auf Beschluss der Jahreshauptversammlung.

### **4 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur uneigennützigen Mitarbeit an der Erfüllung der ArGe-Zwecke verpflichtet.
- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich bis Ende April zu zahlen ist.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.4 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen der ArGe zu benutzen und am Tausch- und Kaufverkehr teilzunehmen.

**5 Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
dem Leiter der ArGe;  
dessen Stellvertreter;  
dem Kassenwart.
- 5.2 Zum erweiterten Vorstand gehören:  
der Literaturwart;  
der Rundsendeleiter;  
der Redakteur der Forschungsberichte;  
die Sektionsleiter;  
der Geschäftsführer.
- 5.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Leiter und der Kassenwart, sie sind je allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 5.4 Der Vorstand wird auf Widerruf durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Er hat jedoch alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung die Vertrauensfrage zu stellen und tritt zurück, wenn ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

**6 Jahreshauptversammlung**

- 6.1 Alljährlich, spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres, findet die ordentliche Jahreshauptversammlung, nachstehend als JHV bezeichnet, statt. Zu ihr werden alle Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen, mit einer Frist von 4 Wochen.
- 6.2 Anträge zur JHV müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht sein.
- 6.3 In der JHV erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht.
- 6.4 Die Prüfung der Kassenangelegenheiten hat durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten der Versammlung und beantragen Entlastung.
- 6.5 Die JHV setzt den Mitgliedsbeitrag alljährlich fest.

**7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Beantragen mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Vorstand einzuberufen.
- 7.2 Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

**8 Stimmrecht und Beschlussfassung**

- 8.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 8.2 Jedes ArGe-Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.
- 8.3 Zur Satzungsänderung sind dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8.4 Andere Anträge sind mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.
- 8.5 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.6 Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**9 Auflösung der ArGe**

- 9.1 Die Auflösung der ArGe kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3 Im Falle der Auflösung muss das Vermögen der ArGe zur weiteren Förderung der Philatelie verwendet werden; ist dies nicht möglich, so darf das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken Verwendung finden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

**10** Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 6. Mai 1973 in Niederfell an der Mosel angenommen

Der Verein ist am 12.2.1974 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen-Borbeck eingetragen worden.

Die Satzung wurde geändert durch die Jahreshauptversammlungen in Werneck am 11.6.1989 und am 15.5.1994, in Antwerpen am 21.5.1995, sowie in Stachy am 17.6.2001 und in Soltau am 12.5.2013.